

## Dienstleistungsangebot der Forensischen Medizin & Bildgebung am Standort Luzern

Ein/e Mitarbeiter/in der Abteilung Forensische Medizin & Bildgebung (FMB) des IRM Zürich (IRM-UZH) ist jeweils dienstags und donnerstags am Standort Luzern präsent. Er/sie ist an den vorerwähnten Tagen während der Dienstzeiten von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie ausserhalb der Präsenztage unter der Nummer 044 635 56 11 erreichbar. Ausserhalb der Geschäftszeiten kann der Dienstarzt der FMB über die Einsatzzentrale der Stadtpolizei und Kantonspolizei Zürich kontaktiert werden.

1. **Rechtsmedizinische Beratung** von Staatsanwaltschaft, Polizei, Spital- und Amtsärzten
  - Rechtsmedizinische Beratung und Instruktion (telefonisch) über geeignet erscheinende forensische Vorgehensweisen (Indikationen für körperliche Untersuchungen, Legalinspektionen, Obduktionen, Melderecht /-pflicht etc.)
  
2. **Körperliche Untersuchung von lebenden Personen** inkl. gutachterliche Beurteilung nach
  - vermutetem oder tatsächlichem Fahren unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss
  - interpersoneller Gewalt
  - Sexualdelikten
  - Kindesmisshandlung

Der Beizug des IRM-UZH empfiehlt sich in den folgenden Situationen:

- Wenn von der Täterschaft Tötungsabsicht geäussert wurde
- Wenn Verdacht auf einen Tötungsversuch besteht
- Wenn komplexe Spuren- und Beweisdokumentationen anstehen
- Wenn bedeutungsvolle rekonstruktive Fragestellungen zu beantworten sind
- Wenn Verdacht bzw. Hinweise auf eine Strangulation (Würgen, Drosseln) bzw. Gewalt gegen den Hals bestehen
- Wenn relevante bleibende Folgen zu erwarten sind (Invalidität, bleibende Arbeitsunfähigkeit)
- Wenn sich die Frage nach einer akuten Lebensgefährdung stellt
- Wenn ein Tatwerkzeug, eine Waffe oder ein gefährlicher Gegenstand benutzt wurde
- Bei Verdacht auf Selbstverletzung

Aus rechtsmedizinischer Sicht sind grundsätzlich alle Beteiligten einer tätlichen Auseinandersetzung, also nicht nur die Geschädigten, sondern auch immer die Tatverdächtigen, zu untersuchen.

Bei geformten Verletzungen („Abzeichnung“ eines Tatwerkzeugs auf der Haut, z. B. Schuhsohlenprofile etc.) besteht die Möglichkeit einer 3D-Dokumentation (3D-Oberflächenscan) im Hinblick auf eine Zuordnung oder den Ausschluss eines Tatwerkzeugs (siehe Merkblatt „3D-Dokumentationsverfahren“, downloadbar unter [www.irm.uzh.ch](http://www.irm.uzh.ch)).

Die rechtsmedizinischen Untersuchungen finden in der Regel im Beisein des Kriminaltechnischen Dienstes in einer Polizeidienststelle und bei Hospitalisation von Beschuldigten und/oder Geschädigten im jeweiligen Spital statt. Da die Untersuchung von Geschädigten bei Sexualdelikten in Zusammenarbeit mit Frauenärztinnen bzw. Frauenärzten stattfinden soll, erfolgen diese körperlichen Untersuchungen in der gynäkologischen Abteilung der Frauenklinik des Kantonsspitals Luzern.



3. **Rechtsmedizinische Untersuchung / Legalinspektion von Verstorbenen** mit Verfassen eines entsprechenden Berichtes

Das IRM-UZH kann die Amtsärzte in Luzern und Umgebung im Bedarfsfall rechtsmedizinisch unterstützen (z. B. Durchführung von Legalinspektionen bei Auslastung der Amtsärzte durch die Praxistätigkeit, telefonische Beratung der Amtsärzte etc.).

Indikationen für eine **Obduktion** (diese werden im IRM-UZH inklusive Bildgebung durchgeführt):

- Bei jedem Tötungsdelikt
- Bei möglichem oder sicherem Zusammenhang des Versterbens mit medizinischen Behandlungsmassnahmen (z. B. mors in tabula, bei jedem Todesfall in der ärztlichen Praxis)
- Bei möglichem Zusammenhang zwischen vorausgegangener mechanischer oder chemischer Gewalteinwirkung durch Dritte, Streit, Drohung und Todeseintritt (z. B. Spättodesfälle im Spital nach Verkehrsunfall, Schlägerei etc.)
- Bei möglichen Hinweisen auf Veränderungen an oder im Umfeld der Leiche (z. B. nicht lagegerechte Leichenflecke bzw. Leichenstarre, fehlendes Geld, unklare Schliessverhältnisse etc.)
- Bei möglicher Fremdverantwortung (z. B. beim Unfall im Strassenverkehr oder am Arbeitsplatz, bei unterlassener Hilfeleistung, wenn Drohung, Streit etc. dem Tod vorausgingen)
- Bei plötzlichem ungeklärtem Tod im Neugeborenen- und Säuglingsalter (Ausschluss Fremdeinwirkung (Schütteltrauma!), Unterlassung, Pflegemängel etc.)
- Tod in Haft oder Sanktionsvollzug
- Bei nicht identifizierten Leichen
- Bei unerklärbarem Tod (z. B. junge, gesunde Personen etc.)
- Bei sog. „Problemeichen“ (z. B. Wasserleiche, Tod im Badezimmer, Brandleiche, Fäulnisleiche)
- Bei Drogentoten und möglicher Fremdverantwortung (z. B. Heroin-Substitutionsprogramm etc.)
- Tod an besonderen Örtlichkeiten wie Hotels, Heime, Milieu, öffentlicher Grund
- Personen, die im öffentlichen Interesse stehen (zur Vorbeugung von Gerüchten, Legendenbildung)
- Ausländer (wenn mit Überführung des Leichnams ins Heimatland zu rechnen ist)
- Flugzeugabstürze und andere Grossereignisse im öffentlichen Verkehr

Siehe dazu auch das Merkblatt des IRM-UZH und der OSTA Zürich „Indikation für eine Obduktion“

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt zu den üblichen Tarifen des IRM-UZH.